decisione ne spetta, in caso di contestazione, al Consiglio federale. Ora, tale contestazione fu infatti sollevata dal Lumina (vedi le conclusioni dei convenuti): il giudice cantonale avrebbe dovuto provocare, su questo punto, una decisione del Consiglio federale, cosa che dovrà fare se il convenuto Lumina persisterà nella negativa (vedi sentenza del Tribunale federale 26 settembre 1912 nella causa Gianola contro Moccetti*).

4º — Decidendo il Consiglio federale che Lumina soggiaceva, all'epoca dell'infortunio, alla responsabilità civile, al giudice cantonale spetterà, previo accertamento delle circostanze di fatto indispensabili al giudizio, di conoscere della questione, alla quale, insomma, tende tutta la causa: quella di sapere, se, a norma dell'art. 9 della legge federale 26 aprile 1887, la vedova Cominelli abbia ricevuto l'equo indennizzo che le compete.

A questo proposito non è superfluo l'osservare che l'istanza cantonale, giudicando anche d' questo quesito, l'ha ristretto a quello di sapere se la transazione del 6 ottobre fosse affetta da dolo o da errore o conseguita abusando dei bisogni o dell'inesperienza degli eredi Cominelli. Altro sarà, invero, il compito del giudice, se sarà ammesso che Lumina sottostava alla responsabilità civile: allora si tratterà dell'applicazione dell'art. 9 suddetto, che consacra un caso speciale di annullabilità in favore delle persone colpite da un infortunio o dei loro superstiti, caso affatto diverso dai motivi ordinari di impugnabilità dei contratti per dolo, errore e lesione previsti dal CO. L'annullabilità infatti delle transazioni o contratti in materia di indennizzi per infortunio altra condizione non richiede fuorchè una sproporzione oggettivamente inequa tra quello che ottennero gli aventi diritto al risarcimento e ciò che avrebbero dovuto ottenere: essa è dunque affatto indipendente dall'esistenza di errore o di dolo, di coercizione materiale o morale, dei quali trattano gli art. 24 e seg. n. CO e 18 e seg. a. CO (Scherer, H. ftpflicht, p. 217; RU 16 p. 834, 30 II p. 46, 32 II p. 42, 37 II p. 244);—

il Tribunale federale pronuncia:

- 1° L'appellazione è respinta nei rapporti verso il convenuto Pasquini Luigi.
- 2º Essa è pure respinta per quanto concerne le ragioni vantate dall'attrice quale esercente la patria potestà sulla figlia Paolina Cominelli verso l'altro convenuto Lumina Angelo.
- 3º Per quanto ha tratto all'azione della vedova Anna Cominelli contra Lumina Angelo la sentenza viene annullata e la causa rinviata per nuova istruzione e nuovo giudizio a sensi dei considerandi all'istanza cantonale, la quale dovrà:
- a) provocare una decisione del Consiglio federale sulla questione di sapere se all'epoca dell'infortunio Angelo Lumina era sottoposto alla legge federale 26 aprile 1887 in estensione della responsabilità civile;
- b) decidere poi se alla vedova Cominelli competa verso Angelo Lumina un aumento dell'indennizzo ottenuto con la transazione 6 ottobre 1911.

133. Arfeit der II. Zivisabseilung vom 23. Dezember 1913 in Sachen Gröhbiel, Rl. u. Ber.-Kl., gegen Bitter & Ahlmann, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Anwendung des Grundsatzes, dass ein Haftpflichtkläger, der durch Duldung einer ungefährlichen Operation die schädigenden Folgen des erlittenen Unfalls gänzlich und dauernd beseitigen kann, nur für die Kosten dieser Operation und die sonstigen damit verbundenen Vermögensnachteile Ersatz verlangen kann.

A. — Der Kläger hat am 8. März 1913 im haftpflichtigen Betrieb ber Beklagten einen Leistenbruch erlitten, der sich feststehendersmaßen als Unfall darstellt. Wegen dieses Unfalles verlangte er von den Beklagten eine Haftpflichtentschäbigung von 4270 Fr. für dauernde Verminderung der Erwerdsfähigkeit, wogegen sich die Bestlagten, nach ursprünglicher gänzlicher Bestreitung ihrer Haftpflicht, nur zur Bezahlung einer Entschäbigung für die Kosten der, ihres

^{*} Vedi anche Nº 59 in questo volume.

Erachtens dem Kläger zuzumutenden Bruchoperation, sowie für die sonstigen, mit der Operation verbundenen Vermögensnachteile (insgesamt 600 Fr.) bereit erklärten.

Über die Aussichten im Falle der Vornahme, wie auch der Nichts vornahme der Bruchoperation hat sich der medizinische Experte, auf bessen Gutachten beibe kantonalen Inftanzen abgestellt haben, wie folgt ausgesprochen: "Wenn sich ber Mann nicht operieren läßt, "ift er nicht nur in seiner Erwerbsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit "beeinträchtigt, fondern auch immer in seiner Gefundheit gefährbet, "ba bas Bruchband selten ganz sicher schließt und auch nicht immer "getragen wirb. Er ift immer von ber Ginklemmungsgefahr bebroht. "Wit bem Bruchband ift ber Mann zur Zeit ganz arbeitsfähig. "Gine Vergrößerung bes Bruches ober eine Gintlemmung besselben "kann ben Mann arbeitsunfähig machen. Gine Ginklemmung tritt "viel eher bei folden, sonft nicht zu Bruch veranlagten Menschen "ein, da ber Ring starrer ist, ber Darm wohl hinausgepreßt wirb, "aber nicht wieder zurud kann. Der Bruch follte operativ beseitigt "werben.... Die Bauchbeckenmuskulatur ift in ber Leiftengegend "so gut entwickelt, daß die Bruchoperation einen vollen Erfolg "verspricht.... Dadurch, daß ber Bruch, tropbem ber Patient ein "Bruchband trägt, wieder austreten kann, ist der zu Untersuchende "in seiner Arbeit gehemmt. ... Diese Ginbufe bleibt, folange ber "Bruch vorhanden ift, bestehen. Sie kann vermehrt werden, wenn "ber Bruch sich einklemmt. Die Ginklemmung bes Bruches ist "lebensgefährlich und macht eine sofortige Operation notwendig. "In der Regel schätzt man die Einbuße bei vorhandenen Bruchen "auf 10 %0. Bei bem zu Untersuchenben ware wegen ber Gin-"klemmungsgefahr, welche burch bie Enge ber Bruchpforte vermehrt "ift, ber Prozentsatz etwas höher zu berechnen. . . . Die Wahr= "scheinlichkeit, daß bei Gröhbiel infolge ber Operation eine Benen= "verstopfung, welche die nötige Vorbedingung einer Embolie ift, "auftritt, ift fo gering, daß man mit gutem Gewiffen die Gefahr "einer Embolie verneinen kann.... Die dirurgische Universitäts-"klinik operiert alle Brüche in Lokalanästhesie. Richtig angewandt "nimmt die Ginspritzung eines örtlich schmerzstillenden Mittels die "Schmerzen vollständig. . . . Gröhbiel hat sehr gute Bauchbecken, "bie verschiebenen Schichten (Fascien) find so gut entwickelt, baß

"Gröhbiel Aussicht auf dauernde Heilung hat. Er hat sicher mehr "Aussicht auf dauernde Heilung als der Durchschnitt der Operierten, "die meistens sehr schwache Leistenpforten haben."

B. — Durch Urteil vom 11. November 1913 hat das Appelstationsgericht des Kantons BaselsStadt auf Grund der Erwägung, daß dem Kläger die Duldung der Bruchoperation wohl zugemutet werden könne, erkannt:

"Die Beklagte wird zur Zahlung von 600 Fr. nebst Zins zu "5°/0 seit 8. Mai 1913 an den Kläger verurteilt. Dem Kläger "wird das Nachklagerecht im Sinne von Art. 8 und 13 des "Fabrikhaftpslichtgesehes vorbehalten."

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage im vollen Betrage von 4270 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Für die Frage, ob dem Kläger die Dulbung der Bruchoperation zugemutet werden könne, und ob ihm daber nur der= jenige Schaben zu verguten fei, ben er im Kalle ber Vornahme ber Operation erleibet, ober ob die dauernde Berminderung seiner Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sei, die im Falle der Richt= vornahme ber Operation eintritt, sind die grundsätlichen Ausführungen bes bundesgerichtlichen Urteils vom 20. März 1912 i. S. Müller gegen Maschinenfabrik Burdharbt (US 38 II S. 238) makgebend. Danach find in jedem einzelnen Falle gegen einander abzumägen: einerseits die mit der Operation möglicherweise verbundenen Gefahren und Beschwerden, anderseits die mehr ober minber große Aussicht auf Beseitigung jeglicher schädlichen Folgen bes Unfalles burch Bornahme ber Operation, sowie die mehr ober weniger großen Nachteile im Fall ihrer Nichtvornahme. Auf Grund der Abwägung biefer Faktoren ift dann zu entscheiben, ob unter ben Umständen, wie sie ber konkrete Kall aufweist, ein vernünftiger, normaler Mensch sich ber Operation unterziehen wurde ober nicht. Dagegen tann es fich im Gegenfatz zu ber vom Kläger in ber heutigen Verhandlung vertretenen Ansicht nicht barum handeln, ein für allemal (nach Kategorien) diejenigen Operationen zu bezeichnen, beren Duldung dem Berletten zuzumuten ift, und biejenigen, benen er sich nicht zu unterziehen braucht.

2. — Im vorliegenden Falle ist nun die Vorinstanz auf Grund einer eingehenden medizinischen Expertise, welche über alle maßegebenden Faktoren Aufschluß gibt, zu dem Resultate gelangt, daß einerseits die Operation für den Kläger dank seinem Alter (30 Jahre), seiner außgezeichneten Konstitution und nicht zum mindesten dank der besonders günstigen Beschaffenheit seiner Bauchdeckenmuskulatur und der sog. Leistenpforten durchauß ungefährlich ist, serner einen vollen, dauernden Ersolg verspricht und auch (mittels Lokalanästhesse) ohne jegliche Schmerzen vorgenommen werden kann, während anderzieits der bleibende Nachteil im Falle der Nicht vornahme der Operation gerade beim Kläger relativ groß ist, weil dieser wegen der besondern Beschaffenheit der "Bruchpforte", bezw. des "Ringes", einer beständigen Einklemmungsgesahr außgesept ist, die sogar seinen Tod herbeisühren kann.

An diese, in keiner Weise aktenwidrigen tatsächlichen Festskellungen bes kantonalen Richters ist das Bundesgericht gebunden. Darnach aber sind die Berhältnisse im vorliegenden Falle (im Segensatz zu dem Fall, der dem ziterten Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1912 zu Grunde lag) derart, daß dem Kläger die Duldung der Operation wohl zugemutet werden kann. Die Borinstanz hat ihm daher mit Kecht nur für die Kosten der Operation und die sonstigen, mit dieser verbundenen Vermögensnachteile eine Entschädigung zugesprochen.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations= gerichts des Kantons Basel=Stadt vom 11. November 1913 in allen Teilen bestätigt.

- 5. Erfindungspatente. Brevets d'invention.
- 134. Arfeil der I. Zivilabseilung vom 29. Aovember 1913 in Sachen Gabler Webstühle A.-G., Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Zwicky, Kl. u. Ber.=Bekl.
- Der Vertrag, wonach ein Erfinder einem Dritten das Recht zur Ausbeutung der Erfindung erteilt und sich verpflichtet, sie in bestimmten Ländern « in vollem Umfange zu patentieren », ist kein eigentlicher Lizenzvertrag. Verhältnis der gesetzlichen und der vertraglichen Bestimmungen in Hinsicht auf die Garantiepflicht. Frage, ob jene Verpflichtung zur Patentierung « in vollem Umfange » erfüllt sei, trotzdem ein einzelnes Element der Erfindung, weil im Gemeingebrauch stehend, nicht patentierbar ist. Bei der Beantwortung kann nicht lediglich darauf abgestellt werden, dass die Erfindung rechtlich eine Einheit bildet, sondern entscheidend ist die Bedeutung der Nichtpatentierbarkeit dieses einzelnen Elementes für den technischen und wirtschaftlichen Wert der ganzen Erfindung. Rückweisung zur Aktenvervollständigung in diesem Punkte durch Expertenbeweis. Ablehnung eines beantragten Zeugenbeweises.
- 1. Bei ben Webstühlen muffen bie leer gewordenen Fabenspulen ständig burch neue gefüllte ersett werden, und es sind daber besondere Vorrichtungen zur selbsttätigen Auswechslung der leeren Spule geschaffen worden, also zu beren Herausnahme aus bem Schützen (Webschiffchen) und zu ber Einführung einer gefüllten Spule in diesen sowie beren Ginfabelung. Bei ber praktischen Berwendung biefer Auswechslungsvorrichtungen haben sich aber oft Störungen im Arbeitsprozesse gezeigt, indem die Ginfabelung ber neuen Spule sich nicht vollzog, weil das Fabenende ber Spule entweder zerriß oder nicht in das Gebiet der Ginfadelungsorgane gelangte. Diesen Übelftänden hat der Kläger, der in Schindellegi eine Baumwollweberei betreibt, durch eine besonders konstruierte Maschine abzuhelfen versucht. Zur Verwertung seiner Erfindung trat er im Mai 1910 burch Vermittlung der Kirma Henry Baer & Cie., Fabrik für technische Apparate und Bräzisionsinstrumente in Zurich, mit ber Beklagten, ber Firma Gabler Bebstühle A.=G. in Zürich in Unterhandlung. Am 7. Juni 1910